



Ordnung für die EEB Niedersachsen

Präambel

Die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen (EEB Niedersachsen) hat teil am Auftrag der Kirchen, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und zum Dienst in Kirche und Gesellschaft zu ermutigen und zu befähigen. Als öffentlich geförderte Einrichtung der Erwachsenenbildung hat sie teil am öffentlichen Bildungswesen. Die EEB Niedersachsen ist in Wahrnehmung dieses Auftrags gebunden an das Bekenntnis der evangelischen Kirchen.

§ 1

Name, Sitz, Träger

- (1) Die EEB Niedersachsen ist eine Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit dem Auftrag, Aufgaben der Erwachsenenbildung für die evangelischen Kirchen in Niedersachsen wahrzunehmen.
- (2) Die EEB Niedersachsen ist als Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Teil einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Rat) vertritt die EEB Niedersachsen nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Der Rat kann die Vertretung ganz oder teilweise übertragen.
- (4) Der Rat führt die Aufsicht über die EEB Niedersachsen. Er beruft den Leiter oder die Leiterin der EEB Niedersachsen. Der Rat kann die Wahrnehmung der Aufsicht oder Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.
- (5) Die EEB Niedersachsen hat ihren Sitz in Hannover.
- (6) Die EEB Niedersachsen ist Mitglied im „EEB Bundesverband e. V.“ (EEBB) und im „Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e. V.“.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die EEB Niedersachsen ist eine Landeseinrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die EEB Niedersachsen hat die Aufgabe, Bildungsveranstaltungen für Erwachsene zu planen und durchzuführen und die in der EEB Niedersachsen tätigen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beraten und fortzubilden. Die Durchführung der Bildungsarbeit geschieht auch insbesondere in und mit den in der Konföderation zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen, ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Synodalverbänden und kirchlichen Werken und Einrichtungen.
- (3) Die Bildungsveranstaltungen stehen allen Interessierten offen.

§ 3

Konferenz der Bildungsreferenten und -referentinnen

- (1) Die Arbeit der EEB Niedersachsen wird unterstützt durch die Konferenz der Bildungsreferenten und -referentinnen. Sie besteht aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Kirchen der Konföderation, der bzw. die für Bildungsangelegenheiten in der jeweiligen Kirche zuständig ist. Der Leiter bzw. die Leiterin der EEB Niedersachsen ist ständiger Gast der Konferenz.
- (2) Die Konferenz tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (3) Die Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien für die Evangelische Erwachsenenbildung sowie Fachdiskussion zur Festlegung von Arbeitsschwerpunkten mit den dazugehörenden Struktur-, Finanz- und Personalfragen,
 2. Begleitung und Beratung der Geschäftsstelle,
 3. Vorbereitung von Empfehlungen an den Rat und andere Gremien der Konföderation sowie
 4. Vorlage eines Vorschlages für die Besetzung der Stelle des Leiters bzw. der Leiterin der EEB Niedersachsen an den Rat.

§ 4

Leitung der EEB

- (1) Der Leiter bzw. die Leiterin nimmt seine bzw. ihre Aufgabe hauptberuflich wahr. Ihm bzw. ihr obliegt die Geschäftsführung der EEB Niedersachsen. Er bzw. sie
 1. trägt die pädagogische Verantwortung im Sinne des NEBG,
 2. ist insbesondere für die langfristige pädagogische Planung zuständig,
 3. sorgt für die jährliche Veröffentlichung der Berichte über die Arbeitsergebnisse der EEB Niedersachsen,
 4. führt die Dienst- und Fachaufsicht über die in der EEB Niedersachsen beruflich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 5. stellt die Arbeitspläne auf und
 6. verfügt über die im Haushaltsplan der EEB Niedersachsen ausgewiesenen Mittel.
- (2) Der Leiter bzw. die Leiterin vertritt im Auftrag des Rates die EEB Niedersachsen insbesondere gegenüber den Mitgliedskirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, in den Gremien des Niedersächsischen Bundes für freie Erwachsenenbildung und gegenüber kirchlicher und weltlicher Öffentlichkeit. Er bzw. sie ist dabei an interne Beschlüsse und Weisungen gebunden.
- (3) Das Nähere wird durch eine Dienstanweisung geregelt.

§ 5

Geschäftsstelle

- (1) Zur Koordinierung, Unterstützung und Abwicklung der in dieser Ordnung aufgeführten Aufgaben unterhält die EEB Niedersachsen eine Geschäftsstelle mit Sitz in Hannover. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung pädagogischer und theologischer Grundsatzfragen sowie konzeptionelle Weiterentwicklung des Programmangebotes der evangelischen Erwachsenenbildung,
 2. Beratung der und Zusammenarbeit mit den Regionalstellen der EEB Niedersachsen,
 3. Entwurf des dem Rat vorzulegenden Haushaltsplans, Haushaltsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel,
 4. Planung, Koordinierung und Durchführung des Fortbildungsangebotes für berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

5. Durchführung der regelmäßigen Evaluation der Bildungsarbeit und von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
6. Planung und pädagogische sowie organisatorische Begleitung von Projekten und Modellvorhaben,
7. Unterstützung und Koordinierung thematischer und zielgruppenbezogener Arbeitsschwerpunkte, Unterstützung und Koordination der Öffentlichkeitsarbeit,
8. Vertretung der Interessen der EEB Niedersachsen gegenüber kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen sowie
9. Durchführung von zentralen Arbeitstagen und Erstellung von Arbeitsmaterialien.

§ 6 Regionalstellen

- (1) Die EEB Niedersachsen unterhält die erforderliche Anzahl an Regionalstellen. Sie werden jeweils von der hauptamtlichen pädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Die Anzahl und Standorte der Regionalstellen legt der Rat auf Vorschlag des Leiters bzw. der Leiterin der EEB fest. Der Leiter bzw. die Leiterin erstellt seinen bzw. ihren Vorschlag unter Einbeziehung der Voten der Bildungsreferenten und Bildungsreferentinnen sowie der Finanzreferenten und Finanzreferentinnen der Kirchen der Konföderation. Die bei den Regionalstellen nach § 7 gebildeten Beiräte sind zu dem Vorschlag zu hören.
- (3) Als Regionalstellenleiter bzw. Regionalstellenleiterin obliegen der hauptamtlichen pädagogischen Kraft insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. Wahrnehmung der pädagogischen Verantwortung im Sinne des NEBG bei der Planung des Bildungsangebotes im Auftrag des Leiters bzw. der Leiterin der EEB Niedersachsen,
 2. Beratung der Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen bei der Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen für Erwachsene, die Prüfung der angemeldeten Veranstaltungen auf Einhaltung der Vorgaben des NEBG und die Bewilligung von Anträgen zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel unter Beachtung der von der EEB Niedersachsen gegebenen Kriterien für die Mittelbewirtschaftung,
 3. Konzeptionierung, Durchführung und Abrechnung von Drittmittelprojekten und von weiteren Bildungsveranstaltungen,
 4. Vertretung der Regionalstelle in kirchlichen und kommunalen Körperschaften im jeweiligen Zuständigkeitsbereich,
 5. Ermittlung des Fortbildungsbedarfs von Kursleitenden und die Organisation des Erfahrungsaustauschs,
 6. Veröffentlichung des Bildungsangebots der Regionalstelle und die Auswertung des Bildungsangebots nach den vom NEBG und seiner Durchführungsverordnungen vorgegebenen Kriterien,
 7. Verwaltung der Finanzmittel für die örtliche und ortsübergreifende Bildungsarbeit der Regionalstelle (Aufstellung des Budgets, Erstellung des Abschlusses, Controlling, Führung des Nachweises über die sachgemäße Verwendung der Bildungsmittel),
 8. Mitwirkung im Beirat der Regionalstelle (Einladungen, Protokolle, Arbeitsberichte, Vorlagen erstellen) sowie
 9. Organisation der Arbeit der Geschäftsstelle.
- (4) Das Nähere wird durch eine Dienstanweisung geregelt.

§ 7

Beiräte

- (1) Am Standort der Regionalstellen werden Beiräte gebildet. Kirchenkreise, Propsteien, Synodalverbände und/oder kirchliche Einrichtungen entsenden Vertreter bzw. Vertreterinnen in die Beiräte.
- (2) Der Beirat stärkt die Bildungsarbeit der Regionalstelle, fördert die Vernetzungsarbeit in der Region, insbesondere mit Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Synodalverbänden und weiteren Bildungsträgern und begleitet die in der Regionalstelle beruflich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fachlich. Ihm obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. Der Beirat berät über die Schwerpunkte der örtlichen Bildungsarbeit, Projekte und sonstige Arbeitsvorhaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bildungsmittel und gibt gegenüber dem Regionalstellenleiter bzw. der Regionalstellenleiterin Empfehlungen ab.
 2. Der Beirat berät über Kriterien für die Förderung von Bildungsmaßnahmen unter Beachtung der Kriterien des NEBG in seiner jeweils geltenden Fassung und gibt gegenüber dem Regionalstellenleiter bzw. der Regionalstellenleiterin Empfehlungen ab.
- (3) Der bzw. die Beiratsvorsitzende wirkt bei der Anstellung oder Berufung der in den Regionalstellen beruflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen mit beratender Stimme mit und ist dabei von dem Leiter bzw. der Leiterin der EEB Niedersachsen ins Benehmen zu setzen.
- (4) Das Nähere wird durch die in der Anlage befindliche Rahmenordnung geregelt.

§ 8

Zusammenarbeit der EEB Niedersachsen mit weiteren Bildungsträgern

- (1) Die EEB Niedersachsen sucht die Zusammenarbeit mit den Evangelischen Familienbildungsstätten, den Evangelischen Heimvolkshochschulen und Bildungszentren sowie vergleichbaren Trägern der Bildungsarbeit.
- (2) Die EEB Niedersachsen organisiert mindestens alle zwei Jahre ein Netzwerktreffen, zu dem die Mitglieder der Beiräte, die Mitarbeitenden der EEB sowie Fachleute aus dem Bereich der Erwachsenenbildung und kirchlichen Bildungsarbeit eingeladen werden. Das Netzwerktreffen dient insbesondere
 1. der Förderung des Erfahrungsaustauschs,
 2. dem Diskurs grundsätzlicher Fragen der Erwachsenenbildung und der konzeptionellen Entwicklung der EEB Niedersachsen sowie
 3. der Vernetzung der an der Arbeit der EEB Niedersachsen beteiligten und interessierten Mitarbeitenden auf Ebene der Kirchen der Konföderation und auf Landesebene.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der EEB Niedersachsen vom 14. Dezember 2020 i.d.F. vom 13. Dezember 2021 außer Kraft.

Anlage:

Rahmenordnung für die Beiräte der EEB Niedersachsen

§ 1 Mitglieder des Beirats

- (1) Die Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle entsenden jeweils bis zu zwei Personen als Mitglieder in den Beirat.
- (2) Der Beirat kann im Einvernehmen mit dem Regionalstellenleiter bzw. der Regionalstellenleiterin und mit dem Leiter bzw. der Leiterin der EEB Niedersachsen weitere Mitglieder aus dem Kreis der mit der Regionalstelle regelmäßig kooperierenden Einrichtungen und Werke berufen.
- (3) Der Regionalstellenleiter bzw. die Regionalstellenleiterin, weitere pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Regionalstelle sowie der Leiter bzw. die Leiterin der EEB Niedersachsen nehmen an den Sitzungen des Beirats teil. Gäste können von dem Regionalstellenleiter bzw. der Regionalstellenleiterin im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Beirats eingeladen werden.
- (4) Die Größe des Beirats orientiert sich an den Erfordernissen und Strukturen des Zuständigkeitsbereichs der Regionalstelle und wird von dem Regionalstellenleiter bzw. der Regionalstellenleiterin gemeinsam mit dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Beirats festgelegt.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Beirat erhält die entsendende Einrichtung die Möglichkeit, eine andere Person zu entsenden. Macht die entsendende Einrichtung davon keinen Gebrauch, beruft der Beirat ein weiteres Mitglied in den Beirat.

§ 2 Organisation und Amtszeit des Beirats

- (1) Die Amtsperiode des Beirats beträgt sechs Jahre.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende. Die Wahl findet auf Verlangen eines Mitglieds geheim statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der bzw. die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Anregungen zur Tagesordnung, die aus den Reihen des Beirats an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende herangetragen werden, sind dabei zu berücksichtigen. Die Sitzung kann als Präsenzsitzung, hybrid oder in Form einer Webkonferenz stattfinden. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Sachkundige Personen können in die Sitzungen eingeladen werden.
- (5) Einmal pro Jahr lädt der Leiter bzw. die Leiterin der EEB Niedersachsen alle Beiratsvorsitzenden und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch ein.

§ 3 Regionalversammlung

- (1) Für die Regionalstellen, in deren Verantwortungsbereichen und Strukturen vor Inkrafttreten dieser Ordnung eine Mitgliederversammlung implementiert war, gilt abweichend von § 2 Folgendes:

- (2) Die Kirchenkreise, Propsteien, Synodalverbände sowie mit der Regionalstelle regelmäßig kooperierenden Werke und Einrichtungen aus dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Regionalstelle entsenden jeweils bis zu zwei Personen als Mitglieder in die Regionalversammlung.
- (3) Der Regionalstellenleiter bzw. die Regionalstellenleiterin kann im Einvernehmen mit dem bzw. der Vorsitzenden und dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats sowie mit dem Leiter bzw. der Leiterin der EEB Niedersachsen weitere Mitglieder zur Mitwirkung in der Regionalversammlung einladen.
- (4) Der Regionalstellenleiter bzw. die Regionalstellenleiterin, weitere pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Regionalstelle, der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende des Beirats sowie der Leiter bzw. die Leiterin der EEB Niedersachsen nehmen an den Sitzungen der Regionalversammlung teil.
- (5) Die Amtsperiode der Regionalversammlung beträgt sechs Jahre.
- (6) Die Regionalversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Der bzw. die Vorsitzende des Beirats lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Anregungen zur Tagesordnung, die aus den Reihen der Regionalversammlung an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende herangetragen werden, sind dabei zu berücksichtigen. Die Sitzung kann als Präsenzsitzung, hybrid oder in Form einer Webkonferenz stattfinden. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (7) Sachkundige Personen können in die Sitzungen eingeladen werden.
- (8) Die Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Beirats.
- (9) Die Regionalversammlung dient der Vernetzung der Mitglieder untereinander und mit weiteren Interessensvertretern und -vertreterinnen von Bildungsarbeit, der Förderung der Bildungsarbeit der EEB Niedersachsen und dem Diskurs von aktuellen Bildungsthemen.